

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 4, April 2018

Auf einen Blick

IAS 7 im Rampenlicht, oder: Die Tücken eines unscheinbaren Standards.....	2
Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen ...	6
Beendigung des Projekts zu IFRS 8 und IAS 34 – Entscheidung aus der März-Sitzung des IASB	9
EFRAG-Diskussionspapier „Eigenkapitalinstrumente: Wertminderung und Recycling“	10
EU-Endorsement	12
IASB-Projektplan	13
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	15
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	16



Liebe Leserinnen und Leser,

mit IAS 7 steht derzeit ein eher unscheinbarer Standard im Fokus der Enforcer. In einem Sonderbeitrag widmen wir uns diesmal daher jenen Stolpersteinen des Standards, die besonders oft zu Fehlerfeststellungen führen.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen u. a. den Inhalt des kürzlich veröffentlichten Änderungsentwurfs zu IAS 8, der Erleichterungen bei der Änderung von Rechnungslegungsmethoden aufgrund von IFRS IC-Agenda-Entscheidungen vorsieht.

Viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

IAS 7 im Rampenlicht, oder: Die Tücken eines unscheinbaren Standards



Katharina Maier beschäftigt sich mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung nach IAS 7

Nicht zuletzt aufgrund der neuen Pflichtangabe zur Überleitung von Finanzierungsverbindlichkeiten hat die ÖPR für die nun startende Prüfungssaison über die im Jahr 2017 gelegten Abschlüsse ihren Fokus auf die Kapitalflussrechnung gelegt (wir haben ausführlich in unserem [Newsletter vom Dezember 2017](#) berichtet).

Obwohl IAS 7 prima vista unscheinbar wirkt, hält die praktische Anwendung durchaus beachtliche Stolpersteine bereit. Dies zeigt sich auch in einer nicht geringen Zahl von Fehlerfeststellungen zu verschiedenen Aspekten des Standards. Im vorliegenden Beitrag widmen wir uns für Sie vertiefend ebendiesen Problemfeldern.

Häufige Fehlerfeststellungen im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung

Die Praxis hat gezeigt, dass sich die Anwendungsprobleme von IAS 7 insbesondere auf die folgenden Bereiche beziehen:

- Abgrenzung des Zahlungsmittelfonds (*Cash & Cash Equivalents*)
- Kategorisierung von Zahlungsströmen in der CF-Rechnung
- Nicht zahlungswirksame Transaktionen
- Angabepflichten zu verfügbungsbeschränkten Zahlungsmitteln

Im Folgenden soll daher ebendiesen Fragestellungen und Problemfelder besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Abgrenzung des Zahlungsmittelfonds

Zahlungsmittel sind nach der Definition des IAS 7.6 „Barmittel und Sichteinlagen“, während Zahlungsmitteläquivalente „kurzfristige hochliquide Finanzinvestitionen [sind], die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen“. IAS 7.46 verpflichtet zur Angabe der gewählten Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Eine Definition von „Kurzfristigkeit“ enthält IAS 7 nicht. Lediglich die Grenze von etwa 3 Monaten als maximale Bindungsdauer wird hierzu angeführt. Diese alleine reicht jedoch für die Einstufung als Zahlungsmitteläquivalent nicht aus. Hierfür hat das Unternehmen nämlich nachzuweisen, dass es dieses zur kurzfristigen Bedienung von Finanzierungen hält. Fallen zB bei vorzeitiger Kündigung eines Instruments Strafzinsen an oder verliert das Unternehmen sämtliche angesammelte Zinsbeträge auf dieses Instrument, so würde dies einer Einstufung als Zahlungsmitteläquivalent entgegenstehen.

Anwendungsfragen ergeben sich hierzu häufig etwa bei *Investitionen in Geldmarktfonds* (*money market funds*; kurz: MMF). Auch Anteile an MMF sind nur dann als Zahlungsmitteläquivalente einzustufen, wenn bereits im Zeitpunkt der Anlage der zurückzuzahlende Betrag feststeht (Achtung: die Rücknahme zum jeweils notierten Marktpreis ist hierfür nicht ausreichend!) und es somit keinen oder nur unwesentlichen Einlösungsrisiken unterliegt. Die Frage, anhand welcher Faktoren diese Voraussetzungen zu beurteilen sind, hat vor einigen Jahren bereits das Interpretations Committee beschäftigt. Im Zuge der Diskussionen wurden die folgenden Beurteilungskriterien herausgearbeitet:

- Die Laufzeit des Investments (zB weniger als 90 Tage)
- Das Kreditrating des Fonds (zB AAA oder ein vergleichbar hohes Rating)
- Die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert ist (zB Vermögenswerte, die keiner oder nur äußerst geringen Wertschwankungen ausgesetzt sind)
- Die Diversifikation des Portfolios (hohe Diversifikation verhindert eine Risikokonzentration)
- Renditegarantien des Fonds (zB durch Referenzieren auf kurzfristige Geldmarktzinsen)

Die Beurteilung ist im Zeitpunkt des Erwerbs des Anteils vorzunehmen. Eine nachträgliche Erfüllung der Voraussetzungen ist daher für eine Einstufung als Zahlungsmitteläquivalent nicht ausreichend.

Kategorisierung von Zahlungsströmen

Faustregeln

- Ein- und Auszahlungen mit Bezug zu aktivierungsfähigen Vermögenswerten, sind dem *Cashflow aus der Investitionstätigkeit* zuzurechnen.
- Ein- und Auszahlungen mit Bezug zur Finanzierung des Unternehmens oder die Begebung von Eigenkapital, sind dem *Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit* zuzurechnen.
- Ein- und Auszahlungen, die dem Umsatzprozess direkt zuzurechnen sind, sowie Zahlungsströme, die weder dem Cashflow aus der Finanzierungs- noch der Investitionstätigkeit zuzurechnen sind, werden im *operativen Cashflow* ausgewiesen.

Auswählte Anwendungsfälle

Zahlungsströme aus freistehenden Derivaten und Derivaten in Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)

Eine Besonderheit bei der Klassifizierung stellen Zahlungsströme aus Derivaten dar. Diese sind gemäß IAS 7.16 (g) und (h) grundsätzlich dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen, außer die Derivate werden zu Handelszwecken gehalten oder die Ein- und Auszahlungen werden als Finanzierungstätigkeit eingestuft. Aus dem Wortlaut des Standards ergibt sich, dass Zahlungsströme aus Derivaten, die zu Sicherungszwecken gehalten werden (wie bei Industrieunternehmen häufig der Fall), sowohl als Cashflows aus der Investitionstätigkeit wie auch als Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit eingestuft werden können. Dies gilt, wenn es um Derivate geht, die als Sicherungsgeschäft in einer Sicherungsbeziehung gemäß Abschnitt 6 von IFRS 9 (Hedge Accounting) designiert sind. Zahlungsströme aus Derivaten, die im Rahmen eines ökonomischen Hedge gehalten werden, sind entsprechend ihrer Funktion zu zeigen. Die Einstufung der Cashflows aus dem Derivat kann daher in beiden Fällen in der gleichen Weise, wie die Cashflows aus dem gesicherten Grundgeschäft erfolgen.

Praxisbeispiel:

Ein Unternehmen hat einen Futures-Kontrakt gekauft, um seine Risikoexponierung hinsichtlich der Preiserhöhungen der geplanten Vorratseinkäufe zu reduzieren.

Cashflows im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften, die sich auf bestimmbar Grundgeschäfte beziehen, sind in dem Teilbereich auszuweisen, zu dem die Zahlungen aus dem abgesicherten Grundgeschäft gehören. In unserem Fall sind die Cashflows aus dem Futures-Kontrakt zur Sicherung von Vorratseinkäufen im Bereich der betrieblichen Tätigkeit auszuweisen.

Nebenkosten der Herstellung oder des Erwerbs aktivierungsfähiger Vermögenswerte
Soweit Zahlungsströme der Anschaffung oder der Herstellung von aktivierungsfähigem Vermögen dienen, sind sie dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzurechnen. Diese **erste Faustregel** gilt auch für Anschaffungsnebenkosten für den Erwerb von Sachanlagevermögen gemäß IAS 16, Finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 9, soweit diese nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, und Nutzungsrechten gemäß IFRS 16 (siehe aber zum Leasing ausführlich auch weiter unten).

Die Anschaffung und die Herstellung von Vorratsvermögen im Anwendungsbereich von IAS 2 zählt freilich nicht dazu, denn diese stellen kein aktivierungsfähiges Vermögen dar. So sind die damit zusammenhängenden Zahlungsströme auch für etwaige anfallende Nebenkosten dem Cashflow aus der operativen Tätigkeit zuzurechnen.

Praxisbeispiel:

Ein Unternehmen stellt erstmals über einen längeren Zeitraum einen wesentlichen Vermögenswert des Sachanlagevermögens her. Da es sich um einen qualifizierten Vermögenswert handelt, werden 100 GE gezahlter Zinsen gem. IAS 23 als Herstellungskosten aktiviert. Die übrigen zahlungswirksamen Herstellungskosten i.H.v. 2.000 GE seien zweifelsfrei dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zuordenbar. Für den Ausweis aktivierter gezahlter Zinsen wurde in der Kapitalflussrechnung bisher keine Rechnungslegungsmethode gewählt. Die übrigen gezahlten Zinsen werden im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen.

Das Unternehmen steht nun vor der Wahl einer Rechnungslegungsmethode für die Klassifizierung aktivierter Zinsen, welche in der Folge grds. stetig anzuwenden ist. Es kann die gezahlten aktivierten Zinsen zum einen in Übereinstimmung mit der Klassifizierung der übrigen gezahlten Zinsen bzw. gemeinsam mit diesen im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausweisen. Alternativ erscheint allerdings auch die Zuordnung zum Investitions-Cashflow vertretbar. Bei Wahl letzterer Möglichkeit würde der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit – im Gegensatz zur eher undifferenzierteren pauschalen Vorgehensweise – nicht durch die aktivierten Zinsen belastet und c.p. um 100 GE höher ausfallen.

Zahlungsströme im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen

Zahlungsströme, die dem Erwerb oder der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen zuzurechnen sind, sind differenziert zu betrachten. Die Faustregeln besagen, dass Zahlungsströme zum Erwerb von aktivierungsfähigem Vermögen dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit und Zahlungsströme für Eigenkapitaltransaktionen dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen sind. Dementsprechend ist beim **Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen** stets darauf abzustellen, ob sich der Status des Unternehmens, dessen Anteile erworben wurden, aus Sicht des Mutterunternehmens geändert hat.

Erwirbt ein Unternehmen daher bspw weitere 50% Anteile an einem Unternehmen, welches bislang bei einem Anteilsbesitz von 30% ein assoziiertes Unternehmen war, so wird nunmehr bei einem Anteilsbesitz von insgesamt 80% sehr wahrscheinlich ein voll zu konsolidierendes Tochterunternehmen vorliegen. Der Status des Beteiligungunternehmens hat sich daher geändert und die Auszahlungen für den Anteilserwerb sind dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzurechnen. Erwirbt nun das Mutterunternehmen einige Jahre später an ebendieser Tochter auch noch die restlichen 20% und stockt daher seinen Anteilsbesitz auf 100% auf, ändert sich am Status des Unternehmens nichts mehr. Vielmehr erwirbt das Mutterunternehmen Anteile, die bisher im Eigenkapital als Minderheitenanteil (*Non-Controlling Interest*; kurz: NCI) ausgewiesen waren. Es handelt sich daher um eine Eigenkapital-

transaktion und die Zahlungsströme sind dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen. Dieses Prinzip des Abstellens auf einen Statuswechsel gilt freilich auch beim Verkauf von Anteilen.

Bei **Unternehmenserwerben, die im Anwendungsbereich von IFRS 3 sind**, werden häufig Vereinbarungen über bedingte Kaufpreiszahlungen (*contingent consideration*) oder Kaufpreisstundungen (*deferred consideration*) getroffen. Im Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs ist die übertragene Gegenleistung zu schätzen. Soweit später zu zahlende Beträge in dem Betrag dieser übertragenen Gegenleistung enthalten sind, dienen sie der Anschaffung von aktivierungsfähigem Vermögen und sind daher im Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu zeigen. Übersteigt jedoch der endgültig zahlbare Betrag aus einer bedingten Gegenleistung die ursprüngliche Schätzung, sind die Zahlungsströme insoweit (mangels Alternativen) im Cashflow aus der operativen Tätigkeit zu zeigen. Sie stehen zwar indirekt im Zusammenhang mit dem Unternehmenserwerb, dienen aber nicht direkt der Anschaffung von aktivierungsfähigem Vermögen, da eine Berücksichtigung in der Kaufpreisallokation nicht erfolgt ist.

Ähnliches gilt für angefallene Zinsen: der Ausweis erfolgt analog der sonstigen Finanzierungszinsen, für welche das Unternehmen das Wahlrecht gem IAS 7.33 ausgeübt hat.

Praxisbeispiel:

Ein Unternehmen erwirbt zu Beginn des GJ 01 ein neues Tochterunternehmen B. Bei dem Erwerb handelt es sich um einen Unternehmenszusammenschluss im Anwendungsbereich des IFRS 3. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 1.000.000 GE, davon beträgt der Fair Value einer bedingten Gegenleistung, deren Höhe sich in Abhängigkeit von dem erzielten Jahresergebnis des erworbenen Unternehmens im Geschäftsjahr 01 bemisst und die ebenfalls im Geschäftsjahr 02 zur Auszahlung gelangt: 200.000 GE.

Zu Beginn des GJ 02 bemisst sich final die Zahlung der bedingten Gegenleistung auf einen Betrag von 250.000 GE (inkl. Zinsanteil von 10.000 GE).

Im GJ 02 sind die Zahlungen der bedingten Gegenleistung i.H.d. 200.000 GE im Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisen.

Der Anteil der geleisteten nachträglichen bzw. bedingten Kaufpreiszahlung, der auf eine ergebniswirksam vorgenommene spätere Erhöhung der Kaufpreisverbindlichkeit entfällt, wird dagegen soweit diesem eher Zinscharakter zukommt (10.000 GE) – entsprechend dem gewählten Ausweis für gezahlte Zinsen – entweder dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit oder dem Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit zugeordnet.

Für den übrigen Teil der gezahlten bedingten Kaufpreiszahlung i.H.v. 40.000 GE (= 250.000 GE – 200.000 GE – 10.000 GE), dem kein Zinscharakter zukommt, verbleibt ein Ausweis im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit. Da lt. IAS 7.16 lediglich Ausgaben, die in der Bilanz als Vermögenswert erfasst werden, als Investitionstätigkeit eingestuft werden können.

Nebenkosten, die im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb anfallen (zB Transaktionskosten), zählen nicht zur übertragenen Gegenleistung und sind daher nicht für den Erwerb von aktivierungsfähigem Vermögen angefallen. Diesbezügliche Auszahlungen sind daher dem Cashflow aus der operativen Tätigkeit und nicht dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzurechnen.

Nicht zahlungswirksame Transaktionen

Zuweilen kommt es vor, dass nicht zahlungswirksame Transaktionen aus der Cashflow Rechnung fälschlicherweise nicht eliminiert werden. Häufig ist dies auf die derivative Ableitung des operativen Cashflows bei indirekter Ermittlung der Fall. Zu den zahlungsunwirksamen Transaktionen zählen gemäß IAS 7.44 bspw.:

- Erwerb von Vermögenswerten durch Übernahme direkt damit verbundener Schulden oder durch (Finanzierungs-)Leasing;
- Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe von Anteilen;
- Umwandlung von Schulden in Eigenkapital;
- Umschuldung von kurzfristigem in langfristiges Fremdkapital;
- Erhalt nicht monetärer Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Erwerb durch Tausch von Vermögenswerten oder Schulden für andere Vermögenswerte oder Schulden, außer wenn es sich um Geldbestände handelt.

Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungstransaktionen sind im Anhang anzugeben (IAS 7.43). Von den oben genannten Beispielen hat sicherlich die Frage nach der Erfassung der *Zahlungsströme für Leasingverhältnisse* aus Leasingnehmersicht – gerade auch vor dem Hintergrund der baldigen verpflichtenden Anwendung von IFRS 16 – die größte Brisanz.

Für Finanzierungsleasingverhältnisse und Leasingverhältnisse im Anwendungsbereich von IFRS 16 gilt gleichermaßen eine Aufteilung der Zahlungen vorzunehmen: Die Tilgungszahlungen stehen gemäß IAS 7.17 im Zusammenhang mit einer finanziellen Verbindlichkeit und sind somit dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen. Für den Teil der Leasingraten, der auf den Zinsendienst entfällt, gilt der Ausweis analog des nach IAS 7.31 ausgeübten Wahlrechts für die übrigen Finanzierungszinsen. Wurden darüber hinaus auch variable Leasingzahlungen vereinbart, die bei Anfall erfolgswirksam erfasst werden, ist weder eine Zuordnung zur Investitions- noch zur Finanzierungstätigkeit angezeigt. Es bleibt daher nur der Ausweis der Zahlungsströme im operativen Cashflow.

Angabepflichten zu verfügungsbeschränkten Zahlungsmitteln

Diese ergeben sich zum einen aus der Vorschrift des IAS 7.48 als auch aus den Vorschriften des IFRS 12.13 und .22, wonach maßgebliche Beschränkungen (z. B. satzungsmäßiger, vertraglicher oder regulatorischer Art) des Unternehmens im Hinblick auf seine Möglichkeit, Zugang zu Vermögenswerten des Konzerns - inkl. Zahlungsmitteln - zu erlangen oder diese zu übertragen, im Anhang nach Art und Umfang zu erläutern sind. Hierzu gehören jene, die die Möglichkeit eines Mutterunternehmens oder seiner Tochterunternehmen beschränken (IFRS 12.13) als auch maßgebliche Beschränkungen von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, Mittel auf das Unternehmen in Form von Cash-Dividenden zu übertragen bzw. Kredite oder Darlehen des Unternehmens zurückzuzahlen (IFRS 12.22).

Bei Vorliegen von Verfügungsbeschränkungen ist stets danach zu fragen, ob die Kriterien für Zahlungsmittel/-äquivalente weiterhin erfüllt sind!

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen

Es ist soweit: Die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 sind in Abschlüssen, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden und für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Liegt eine Kreditzusage vor?

Kreditzusagen („loan commitments“) sind feste Zusagen bzw. Verpflichtungen zur künftigen Auszahlung eines Kredits zu vorab festgelegten Konditionen (Menge, Preis und Zeit), die den

Kreditgeber einem Kreditausfallrisiko aussetzen. Soweit Kreditzusagen nicht zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Periodenergebnis bilanziert werden, unterliegen sie den Wertminderungsvorschriften von IFRS 9.

Industrieunternehmen schließen häufig Verträge über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen mit einem Zahlungsziel ab. Diese Verträge sind regelmäßig rechtlich bindende Zusagen des Lieferanten, nicht-finanzielle Vermögenswerte zu liefern und gleichzeitig für die Periode des Zahlungsziels einen Kredit zu vorher festgelegten Konditionen zu gewähren.

Ein solcher Vertrag ist jedoch keine Kreditzusage im Sinne von IFRS 9, da er sich auf die Lieferung nicht-finanzieller Vermögenswerte bezieht und keine Zusage zur Gewährung eines Darlehens darstellt (d. h. es handelt sich nicht um die Zusage zur Lieferung eines *finanziellen* Vermögenswerts in Form eines Darlehens). Die Rechte und Pflichten aus Verträgen über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen sind aus IFRS 9 ausdrücklich ausgenommen. Die Wertminderungsregeln von IFRS 9 sind daher auf solche Verträge nicht anzuwenden. Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung, ggf. eine Rückstellung für belastende Verträge nach IAS 37 zu bilden.

Fazit:

Die Zusage zur Lieferung von nicht-finanziellen Gütern oder Dienstleistungen auf Ziel stellt – anders als die Zusage zur Gewährung eines Darlehens – keine Kreditzusage im Sinne von IFRS 9 dar. Die Wertminderungsregeln des IFRS 9 sind auf derartige Verträge nicht anwendbar.

IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Kundenbindungsprogramme

Unternehmen wie bspw. Einzelhändler oder Fluglinien bieten ihren Kunden im Zuge von Umsatzgeschäften häufig Kaufanreize in Form von kostenloser Ware, Gutscheinen oder Treuepunkten an und damit die Möglichkeit weitere Güter/Dienstleistungen in der Zukunft zu erwerben bzw. zu erhalten. Fraglich ist, ob dieses Recht ein wesentliches Recht i.S.v. IFRS 15 darstellt und daher als separate Leistungsverpflichtung zu bilanzieren ist.

Falls die Option auf weitere Güter/Dienstleistungen einem Kunden ein wesentliches Recht einräumt, das heißt er diese zu einem Preis unterhalb des Einzelveräußerungspreises (EVP) erwerben kann, erhält der Kunde durch den Vertrag zwei Dinge: die Ware oder Dienstleistung, die ursprünglich gekauft wurde, und das Recht auf eine kostenlose oder vergünstigte Ware oder Dienstleistung in der Zukunft - und bezahlt dafür effektiv im Voraus. Daher ist dieses vertraglich erworbene wesentliche Recht als separate Leistungsverpflichtung zu bilanzieren. Im Gegensatz dazu ist eine Option, zusätzliche Güter oder Dienstleistungen zu Einzelveräußerungspreisen zu erwerben, lediglich ein Marketingangebot und stellt kein wesentliches Recht dar.

Nach IFRS 15.B42 ist der Transaktionspreis auf Grundlage der relativen Einzelveräußerungspreise auf die Leistungsverpflichtungen und daher auch auf das wesentliche Recht aufzuteilen. Ist der Einzelveräußerungspreis nicht direkt beobachtbar, hat das Unternehmen diesen Preis zu schätzen und berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Option sowie jegliche Preisnachlässe, die der Kunde dadurch erhalten könnte.

Beispiel

Ein Kaufhaus (Prinzipal) bietet seinen Kunden ein Treueprogramm an. Für jeden umgesetzten Euro erhält der Kunde einen Treuepunkt, wobei jeder Punkt einen Wert von 0,10 EUR (EVP) hat und bei einem weiteren Erwerb innerhalb von zwei Jahren eingelöst werden kann. Ende X1 erwirbt ein Kunde einen Pullover für 100 EUR (EVP) und erhält 100 Treuepunkte. Das Kaufhaus geht davon aus, dass die Treuepunkte je zur Hälfte in X2 und X3 verwendet werden. In X2 verwendet der Kunde 50 Treuepunkte. Wie ist dieser Sachverhalt in X1 und X2 zu bilanzieren?

X1: Das Kaufhaus verteilt zunächst den Transaktionspreis von 100 EUR auf den Verkauf des Pullovers und auf die gewährten Treuepunkte:

Pullover	$(100 \text{ EUR} \times (100 \text{ EUR} / 110 \text{ EUR}))$	=	90,91 EUR
Treuepunkte	$(100 \text{ EUR} \times (10 \text{ EUR} / 110 \text{ EUR}))$	=	9,09 EUR
Gesamttransaktionspreis		=	100,00 EUR

Nach Allokation des Transaktionspreises auf die zwei Leistungsverpflichtungen erfasst das Kaufhaus in X1 Umsatz i. H. v. 90,91 EUR für den Verkauf des Pullovers und eine Vertragsverbindlichkeit i. H. v. 9,09 EUR für die gewährten Treuepunkte. In X2 werden gemäß der verwendeten Punkte Umsatzerlöse i. H. v. 4,55 EUR realisiert und die Vertragsverbindlichkeit entsprechend reduziert.

Fazit:

Geschäfte, die innerhalb eines Kundenbindungsprogramms ein wesentliches Recht gewähren, stellen nach IFRS 15 Mehrkomponentenverträge dar. Der Transaktionspreis ist nach dem Verhältnis der Einzelveräußerungspreise auf den eigentlichen Verkauf und auf gewährte Gutscheine/Treuepunkte zu verteilen. Umsatzerlöse, die aus Kundenbindungsprogrammen resultieren, sind dann zu erfassen, wenn der Kunde die gewährten Gutscheine/Treuepunkte einlöst.

IFRS 16 “Leasingverhältnisse“: Sale & Leaseback – Wann liegt kein „Sale“ vor?

Bei einem Sale & Leaseback (S&LB) verkauft der Eigentümer zivilrechtlich einen Vermögenswert und least ihn anschließend vom Käufer zurück. Für die Bilanzierung ist zunächst zu beurteilen, ob in Übereinstimmung mit den Prinzipien von IFRS 15 ein Verkauf vorliegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn aus Sicht des Verkäufers der Käufer nach den Vorschriften des IFRS 15 die Kontrolle über den übertragenen Vermögenswert erlangt.

Dieses Prinzip soll anhand des folgenden **Praxisbeispiels** erläutert werden:

Ein Unternehmen (U) verkauft ein Gebäude mit einer Restnutzungsdauer von 30 Jahren zum Marktwert von €1 Mio. an seine Hausbank (B). Grund- und Boden bleiben in der folgenden Betrachtung unbeachtet. Im Anschluss an den Verkauf wird das Gebäude für eine Periode von 10 Jahren von der Bank zurückgemietet. Hierfür fällt ein jährliches Entgelt von €50 Tsd. an. Am Ende der Mietzeit hat U die Möglichkeit, das Gebäude für €700 Tsd. zurückzukaufen.

Aufgrund der Möglichkeit von U, das Gebäude zurückzukaufen, hat B keine Kontrolle darüber erlangt. Die vereinbarten Konditionen zum Rückkauf sind, solange die Option Substanz besitzt, in dieser Hinsicht unbeachtlich. Es liegt daher keine S&LB-Transaktion vor. Vielmehr ist der Geschäftsvorfall wie eine Finanzierung abzubilden.

Fazit:

Ob der Verkauf eines Vermögenswerts und seine anschließende Rückmietung als S&LB im Sinne von IFRS 16 zu qualifizieren ist, hängt davon ab, ob im Sinne von IFRS 15 die Kontrolle am Vermögenswert auf den Käufer übergegangen ist. Beispielsweise würde eine (Rück-)Kaufoption des Verkäufers-Leasingnehmers dem Kontrollübergang entgegenstehen.

Beendigung des Projekts zu IFRS 8 und IAS 34 – Entscheidung aus der März-Sitzung des IASB

IASB stellt Projekt zur Änderung des IFRS 8 und IAS 34 ein.

Im März 2017 hatte der IASB einen Entwurf von Änderungen an IFRS 8 „Geschäftssegmente“ sowie IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ (ED/2017/2) als Reaktion auf die Ergebnisse des Post-Implementation-Review (PIR) zu IFRS 8 veröffentlicht (zu Einzelheiten siehe die [April 2017-Ausgabe](#) dieses Newsletters). In seiner [Sitzung im März 2018](#) hat der IASB nun die zukünftige Ausrichtung des Projekts diskutiert.

Dabei wurde zunächst beschlossen, die Vorschläge des Entwurfs,

- die sich auf die Identifizierung des Hauptentscheidungsträgers (*chief operating decision maker*) beziehen,
- die klarstellen sollen, wie das Kriterium „vergleichbare wirtschaftliche Merkmale“ für die Aggregation von Geschäftssegmenten anzuwenden ist und
- die klarstellen, dass neben an den Hauptentscheidungsträger berichteten Informationen noch weitere Informationen in der Segmentberichterstattung angegeben werden können, soweit diese den Abschlussadressaten helfen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der vom Unternehmen ausgeübten Geschäftstätigkeiten beurteilen zu können,

nicht weiter zu verfolgen.

Die darüber hinaus verbleibenden Vorschläge des Entwurfs

- Offenlegung des Titels und der Beschreibung der Rolle des Hauptentscheidungsträgers,
- Erläuterung von zur Segmentberichterstattung abweichenden Segmentierungen in anderen Teilen der Unternehmensfinanzberichterstattung,
- Forderung eines hinreichenden Detaillierungsgrads der im Rahmen der Überleitungsrechnungen nach IFRS 8.28 geforderten Überleitungspositionen auf die nach IFRS berichteten Positionen,
- Forderung, dass der erste Zwischenbericht nach einer Änderung der Berichtssegmente, angepasste Vergleichszahlen i. S. d. IAS 34.16A(g) für sämtliche vorangegangenen Zwischenberichte des Geschäftsjahres sowie alle Zwischenberichte der Vergleichsperioden enthalten muss, es sei denn, die entsprechenden Informationen sind nicht vorhanden und ihre Bereitstellung ist nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich,

wurden zwar nach wie vor für sinnvoll erachtet, jedoch konstatiert, dass sie in ihrer Gesamtheit nicht zu einer so ausreichenden Verbesserung der Informationen für die Abschlussadressaten führen würden, um die für die Anwender entstehenden Kosten zu rechtfertigen. Es

wurde daher beschlossen, den Änderungsentwurf ED/2017/2 nicht mehr weiter zu verfolgen.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 soll eine Zusammenfassung des erhaltenen Feedbacks zu ED/2017/2 sowie der nunmehr getroffenen Einstellungsentscheidung des IASB veröffentlicht werden.

EFRAG-Diskussionspapier „Eigenkapitalinstrumente: Wertminderung und Recycling“

Grundsätzlich werden Eigenkapitalinstrumente nach IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam im Gewinn oder Verlust erfasst werden. IFRS 9 beinhaltet jedoch die Möglichkeit, beim Erstansatz die unwiderrufliche Wahl zu treffen, Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen. Diese Wahl (FVOCI-Wahl) kann auf Einzelinstrumentenbasis getroffen werden, ist jedoch nicht anwendbar auf Eigenkapitalinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden sowie vom Erwerber angesetzte bedingte Gegenleistungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Sofern die FVOCI-Wahl getroffen wird, unterliegen die entsprechenden Eigenkapitalinstrumente keinerlei Wertminderungsprüfung (*impairment*), noch dürfen die im OCI erfassten Beträge jemals wieder über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (recycelt) werden.

Im Rahmen ihrer Endorsement-Empfehlung hatte die EFRAG bereits darauf hingewiesen, dass eine derart ausgestaltete FVOCI-Wahl aufgrund des Verbots zum Recycling der im OCI erfassten Wertänderungen langfristige Investoren möglicherweise von Investitionen abhalte, da die Performance des Unternehmens nicht richtig dargestellt würde. Andererseits stelle die ansonsten durchzuführende Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung sämtlicher Wertänderungen im Gewinn oder Verlust das Geschäftsmodell langfristiger Investoren nicht richtig dar.

Der IASB betonte jedoch, dass das Zulassen von Recycling automatisch die Notwendigkeit von Wertminderungsprüfungen mit sich bringen würde. Die Erfahrungen unter dem bisherigen IAS 39 in Bezug auf die Erfassung von Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare Eigenkapitalinstrumente hätten hier jedoch vielfache praktische Anwendungsprobleme offenbart.

Ungeachtet der Veröffentlichung des IFRS 9 in seiner jetzigen Form, beauftragte die Europäische Kommission die EFRAG damit, mögliche Auswirkungen der Anforderungen des IFRS 9 auf die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten auf langfristige Investitionen zu untersuchen. Dabei sollten zunächst quantitative Daten über den Bestand an Eigenkapitalinstrumenten in Europa, deren bilanzielle Behandlung sowie die Erwartungen von Unternehmen, ob die neuen Bilanzierungsregeln Einfluss auf Investitionen in Eigenkapitalinstrumente haben werden, gesammelt werden. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse wurden von der EFRAG im Januar 2018 veröffentlicht ([Link](#)) und zeigten ein uneinheitliches Erwartungsbild hinsichtlich erwarteter Auswirkungen auf das Investitionsverhalten.

Die EFRAG soll nunmehr die Europäische Kommission beraten, inwieweit die Bilanzierung von gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten verbessert werden könne. Hierzu hat die EFRAG nunmehr ein Diskussionspapier veröffentlicht, um Meinungen zu den Fragestellungen Recycling und Wertminderungen von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente einzuholen.

Das Diskussionspapier stellt zwei mögliche Bilanzierungsmodelle für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Eigenkapitalinstrumente, deren Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden zur Diskussion:

- Ein „Neubewertungsmodell“ (*revaluation model*), nach dem sämtliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten sofort im Verlust erfasst würden, Wertänderungen über die Anschaffungskosten hinaus jedoch bis zu einer Veräußerung im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst und bei Abgang über den Gewinn recycelt würden.
- Ein „Wertminderungsmodell“ (*impairment model*) ähnlich zur bisherigen Vorgehensweise des IAS 39 für zur Veräußerung verfügbare Eigenkapitalinstrumente mit weitergehenden Regelungen zur Reduzierung von Subjektivität.

Stellungnahmen werden bis zum 25. Mai 2018 erbeten.

Sie erreichen das Diskussionspapier unter dem folgenden Link:

<http://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520Discussion%2520paper%2520Equity%2520Instruments%2520-%2520Impairment%2520and%2520Recycling.PDF>

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	EU-Verordnung vom 7. Februar 2018
Änderungen an IAS 7 – <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 3. November 2017
Klarstellung zum IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 26. Februar 2018
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 14. März 2018
Änderungen an IFRS 9 – <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichszahlung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 22. März 2018
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – <i>Plananpassung, -kürzung und -abgeltung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderungen diverser Standards durch die Verweise auf das neue Conceptual Framework	ab Geschäftsjahr 2020	Noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 26. März 2018).

IASB-Projektplan

	bis 3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Laufende Projekte			
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungs- bezogenen Schätzungen	ED Feed- back	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Än- derungen an IAS 1 und IAS 8)	–	ED Feedback	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Anga- bepflichten auf Standardebene	–	Decide Pro- jekt Direction	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	–	IFRS	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	Framework	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	–
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwen- der	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–
Forschungsprojekte			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	Diskussion verbleibender Themen	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	–	Core Model
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP oder ED
Abzinsungssätze	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–

Post-Implementation Reviews		bis 3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		–	–	Feedback Statement
Core Model	zentrales Modell			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)			
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)			

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 13. Dezember 2017

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2017	Q1 2018	Q2 2018
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds	St		
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		E-St	
Einzelfragen zur Umsatzrealisierung nach UGB		E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalarückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)		E-St	
IFRS 9 und UGB	PP		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)	St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 25: Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)	St		
CL zum EFRAG DP Goodwill Impairment Test: Can it be improved?	K		
CL zum IASB ED/2017/5 Accounting Policies and Accounting Estimates – Proposed amendments to IAS 8	K		
CL zum IASB ED/2017/6 Definition of Material – Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8	K		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Ergänzung um einen Anhang)		E-St	
AG Unternehmensfortführung gem. § 201 Abs. 2 Z 2 UGB	RG		

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.afrac.at

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Bettina Szaurer
Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com



Katharina Maier
Tel: +43 662 2195-109
katharina.maier@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.